

berücksichtigen. Die Betriebsbeamten sind ohne Unterschied des Orts der Anstellung rücksichtlich der Disciplin der kompetenten Aufsichtsbehörde, im Uebrigen aber den Gesetzen und Behörden des Staates, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, unterworfen.

Art. 15.

Bezüglich der Besteuerung des in Rede stehenden Eisenbahn-Unternehmens und seines Betriebes sind die kontrahirenden Regierungen dahin übereingekommen, daß hierfür allgemein die Königl. Preussischen Eisenbahn-Abgabe-Gesetze vom 30. Mai 1853 und 21. Mai 1859 in Anwendung gebracht, andere Steuern und Abgaben aber von den für das Eisenbahn-Unternehmen erforderlichen Immobilien und von dem Betriebe der Bahn Seitens der einzelnen Territorial-Regierungen nicht erhoben werden sollen. Die Königl. Preussische Regierung wird den Abgabebetrag für die ganze Bahn berechnen, feststellen und nach Maßgabe der Längenausdehnung der in den betreffenden Verträgen belegenen Strecken repartiren, auch den Repartitionsplan den übrigen beteiligten Regierungen mittheilen. Die Eisenbahngesellschaft hat demnach die bezüglichen Antheile an die betreffenden Einnahmestellen abzuführen. Dabei versteht es sich von selbst, daß so lange und so weit die Königl. Preussische Regierung nach den vorbezeichneten Gesetzen für sich nicht zur Erhebung der Abgabe von den, den Gegenstand gegenwärtiger Vertragsbestimmung bildenden Bahnstrecken berechtigt ist, eine solche auch von den übrigen Regierungen nicht in Anspruch zu nehmen sein wird.

Art. 16.

Da nach dem Ergebnisse der bisherigen Bemühungen der interessirten Landestheile keine Aussicht vorhanden ist, die Ausführung der im Artikel 1 genannten Eisenbahn lediglich aus Privatmitteln zu bewirken, so übernehmen es die kontrahirenden Regierungen, jede für sich, in Anbetracht der an das Projekt sich knüpfenden wichtigen Interessen, das Zustandekommen desselben durch Gewährung einer angemessenen Staats-Unterstützung Behufs Beschaffung des erforderlichen Anlage-Kapitals zu sichern. Ueber den Umfang und die Form dieser Staats-Unterstützung behalten sich zwar die Regierungen Ihre Entschliessung vor, sie stimmen jedoch darin überein, daß der Antheil der einzelnen Regierungen an dieser Subvention nach dem Verhältnisse der Länge der Bahn in den einzelnen Staatsgebieten zu demjenigen Anlage-Kapitale, für welches eine Subvention eintritt, zu bemessen ist.

Art. 17.

Die Königl. Preussische Regierung wird versuchen, für sich und Namens der übrigen Regierungen auf der vorbezeichneten (Art. 16) Grundlage und nach Maßgabe der Be-